

Textliche Festsetzungen:

In den WR-Gebieten ist die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.

In dem WA-Gebiet sind nur I-geschossige Nebenanlagen im Rahmen des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung zulässig.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind soweit wie möglich Grünanpflanzungen vorzunehmen.

In dem GE-Gebiet müssen alle Gebäude Flachdächer oder flachgeneigte Dächer erhalten.

Alle straßenseitigen Einfriedigungen in den GE-Gebieten sind mindestens 3,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten.

Die Gewerbebetriebe südlich der Verbandsstraße müssen verkehrlich an die Straße "Im Wulve", die Gewerbebetriebe nördlich der Verbandsstraße an die Boehnertstraße angeschlossen werden.

Zur geplanten Verbandsstraße, Aktienstraße und Lautstraße dürfen keine Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge angelegt werden, lediglich Fußgängerwege.

In dem GE-Gebiet Aktienstraße/Lohstraße/Boehnertstraße gelten außerdem folgende Festsetzungen:

Die Baukörper sind parallel oder senkrecht zu den festgesetzten Baugrenzen zu errichten.

Die gewerblichen Baukörper dürfen eine Firsthöhe von 7,50 m nicht überschreiten. Die erforderlichen Bürogebäude dürfen nur II-geschossig und unterkellert errichtet werden.

Das gemäß § 23 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 in geringfügigem Ausmaß zulässige Vortreten von Gebäudeteilen ist nicht gestattet.

Die Gewerbebetriebe müssen die erforderlichen Stellplätze für Betriebsangehörige und Besucher grundsätzlich auf den eigenen Grundstücken anlegen. In den Grünflächen dieses Gewerbegebietes, mit Ausnahme der Verbandsgrünfläche, der Grünflächen östlich der Boehnertstraße und längs der Aktienstraße können Stellplätze angelegt werden.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.